

Vereinsatzung

A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1965 gegründete Verein führt den Namen SV Schwagstorf e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 49179 Ostercappeln, Ortsteil Schwagstorf und ist im Vereinsregister unter der Nr. 1679 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

§ 2 – Zweck und Grundsätze

1. Der SV Schwagstorf setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen, indem er sportliche Übungen und Leistungen fördert.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

- den Leistungs- und Breitensport
- die sportliche Freizeitgestaltung
- die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
- die Jugenderholung
- die Freizeitpflege
- die internationalen Begegnungen

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der SV Schwagstorf ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostercappeln, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Schwagstorf zuzuführen hat.

§ 2 a - Vergütung für die Vereinstätigkeit:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendung, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Maßnahme muss allerdings vorher vom Vorstand genehmigt sein.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und nach Haushaltslage des Vereins, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der SV Schwagstorf ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie des Fußball-, Tennis-, Tischtennis-, Volleyball- und des Turnerverbandes.

§ 4 – Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des SV Schwagstorf werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, die Ordnungen und durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für die aus der Mitgliedschaft zum SV Schwagstorf sich ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Im Rahmen der Sportunfallversicherung sind die Mitglieder des SV Schwagstorf gegen die in Zusammenhang mit den unter § 2 genannten Betätigungen auftretenden Unfälle und Schäden versichert.
3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

B. Erwerb der Mitgliedschaft – Ehrungen

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
3. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben als ordentliche Mitglieder und
 - b) Personen unter 18 Jahren als Vereinsangehörige.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt

hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung – einschließlich der erlassenen Ordnungen – unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde.

6. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ½ Jahr.

§ 6 – Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragslast befreit.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum SV Schwagstorf endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des SV Schwagstorf.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

2. Der freiwillige Austritt kann halbjährlich erfolgen durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden. Ein evtl. vorhandener Mitgliedsausweis muss abgegeben werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzungen bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 – Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist zurzeit keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.
2. Beiträge, Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Bei einer Aufnahmegebühr ist diese bei der ersten Beitragszahlung fällig.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, Zusatzbeiträge sowie Mahngebühren vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung veröffentlicht.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 – Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Vereinsangehörige ab 12 Jahre üben die in einer evtl. vorhandenen Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

1. In den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsaushängkästen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.

Nach Möglichkeit soll die Einladung mit der Tagesordnung in der Tageszeitung oder evtl. Vereinszeitschriften veröffentlicht werden.

2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über außerordentliche Vorhaben
 - e) Wahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Themen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich den Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
8. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und zusätzlich vom Schriftführer oder Kassenwart zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) den Abteilungsleitern Fußball
 - g) den Abteilungsleitern Tennis
 - h) den Abteilungsleitern Tischtennis
 - i) den Abteilungsleitern Volleyball
 - j) Pressewart
 - k) Frauenwart
 - l) Turnwart
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlungen. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Leistungssport
 - b) Breitensport
 - c) Jugendpflege
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - f) Rechts- und Sozialfragen

Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung mit Stellen- und Organisationsplan.

3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bzw. der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis der oder die Nachfolger gewählt oder berufen sind. Die Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der 1. Vorsitzende (oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende) kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.

§ 13 – Die Fachausschüsse

1. Für die in § 12 festgelegten Aufgabenbereiche werden zusätzlich Fachausschüsse tätig oder können tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Die Fachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart bzw. gezielte Aufgaben gebildet. Sie unterstehen dem für ihren Bereich zuständigen Vorstandsmitglied, das ebenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen kann. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse kann je nach Aufgabenstellung bzw. Stärke der Fachabteilung unterschiedlich sein.
3. Die Fachausschüsse werden entweder vom Vorstand berufen oder aus der Mitte der einzelnen Fachabteilungen gewählt. Sie wählen dann den Vorsitzenden aus ihren Reihen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regeln die vom Vorstand für die Sachgebiete zu erlassenen Ordnungen.

§ 14 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des SV Schwagstorf angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Ostercappeln (Ortsteil Schwagstorf) zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar dieser Ortschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zugewendet werden darf.

§ 16 – Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

In dem Wortlaut dieser Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Ostercappeln-Schwagstorf, den